

# § 52 T-LWKLAK Kostenbeiträge

T-LWKLAK - Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.07.2025

Die Landarbeiterkammer kann, sofern nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, für die an ihre Mitglieder erbrachten Dienstleistungen Kostenbeiträge einheben. Bei der Vorschreibung ist die Höhe des Kostenbeitrages für jede einzelne Dienstleistung genau anzugeben.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)